

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamte des Innern.**

**In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Montag, den 26. Februar 1906. Nr. 11.

**Inhalt:** Versicherungsämter: Bekanntmachung betreffend die Aufhebung des Beschlusses des Reichs- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien . . . Seite 233

**V e r s i c h e r u n g s w e s e n .**

**Bekanntmachung.**

betreffend die Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1906 beschlossen:

1. Die Bestimmungen im § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 57 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes über das Nutzen der Rente von Ausländern, welche nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, finden auf die Angehörigen des Königreichs Belgien keine Anwendung, auch wenn die Rentenberechtigten nicht in dem Gebiete des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1900 als Bezugsgebiet im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen geltendes Gebiet des Königreichs Belgien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vgl. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900, Zentralblatt S. 640.)

Das Rentenbezugsrecht ist aber davon abhängig, daß der Rentenberechtigte, solange er sich nicht im Inland oder in einem jenseitigen Bundesratsbeschlusse als Bezugsgebiet im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen geltenden ausländischen Gebiet aufhält, die vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Ausländer erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen befolgt. Dasselbe gilt für diese Rentenberechtigten als Tag des Inkrafttretens der Verfügungen des Reichs-Versicherungsamts vom 5. Juli 1901 der Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.